Pflichtenübertragung im Arbeitsschutz

Grundlage: ArbSchG § 13 Abs. 2 · DGUV Vorschrift 1 § 13

Unternehmen

FIRMA

ANSCHRIFT

Verpflichtete Person

NAME, VORNAME

FUNKTION

VERANTWORTUNGSBEREICH (ABTEILUNG, STANDORT, BAUSTELLE)

Der oben genannten Person werden für den genannten Bereich folgende Pflichten im Arbeitsschutz und in der Unfallverhütung zur Erfüllung in eigener Verantwortung übertragen:

- ☐ Gefährdungsbeurteilung durchführen und aktuell halten
- ☐ Schutzmaßnahmen festlegen und umsetzen
- ☐ Beschäftigte unterweisen und die Unterweisung dokumentieren
- ☐ Betriebsanweisungen erstellen und bekannt machen
- ☐ Persönliche Schutzausrüstung auswählen und bereitstellen
- ☐ Prüfungen von Arbeitsmitteln veranlassen
- ☐ Erste Hilfe organisieren
- ☐ Arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen bzw. anbieten
- ☐ Bedienpersonal schriftlich beauftragen

WEITERE PFLICHTEN

Befugnisse

WEISUNGSBEFUGNIS GEGENÜBER

FINANZIELLER RAHMEN OHNE RÜCKSPRACHE (€)

☐ **Darf Arbeitsmittel bei Gefahr stilllegen** ☐ **Darf Arbeiten bei Gefahr einstellen**

Die Gesamtverantwortung und die Aufsichtspflicht des Unternehmers bleiben bestehen. Die Übertragung wird schriftlich bestätigt; die verpflichtete Person erhält eine Ausfertigung.

GÜLTIG AB

AUSFERTIGUNG AUSGEHÄNDIGT AM

Ort, Datum	Unternehmer/in	Verpflichtete Person

Muster ohne Gewähr. Bitte an Ihren Betrieb, die Gefährdungsbeurteilung und die Herstellerangaben anpassen. Maßgeblich sind die genannten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.